

## ▶ Krankengeld

**Verspätete Folgebescheinigung kann entschuldbar sein**

| Befindet sich eine erkrankte Person in einem gesundheitlichen Ausnahmezustand und kann deshalb nicht rechtzeitig eine Folgebescheinigung beim Arzt holen, kann dies ausnahmsweise zulässig sein. Beispielsweise wenn eine psychische Erkrankung den Arztbesuch verhindert. Davon muss das Gericht dann aber auch überzeugt werden. |

Wer Krankengeld bezieht und z. B. bis zum 1.6.17 krankgeschrieben ist, muss spätestens am 2.6.17 beim Arzt vorsprechen und sich eine Folgebescheinigung ausstellen lassen, damit keine Lücke entsteht. Das SG Aachen hat zu einem Fall entschieden, in dem sich die Erkrankte eine Folgebescheinigung zwei Tage verspätet holte (14.3.17, S 13 KR 312/16, Abruf-Nr. 194231). Sie begründete dies mit einer depressiven Episode über mehrere Tage. Ist die Person nach den Umständen des Falls durch Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit gehindert, eine Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig verlängern zu lassen, kann die ärztliche Feststellung ausnahmsweise rückwirkend nachgeholt werden, so das SG (BSG 26.6.07, B 1 KR 37/06 R; 5.5.09, B 1 KR 20/08 R).

Dabei ist nicht auf den Begriff der (rechtlichen) Handlungsfähigkeit i. S. v. § 36 SGB I abzustellen, sondern auf die Handlungs(un)fähigkeit im tatsächlichen Sinne (hier: schwere Depression). Die Klägerin schilderte detailliert ihre Krankheitsphase. Ein eingeholter Arztbericht bestätigte eine depressive Stimmungslage und einen stark verminderten psychomotorischen Antrieb in dem besagten Zeitraum, in dem die Erkrankte ihre Krankschreibung hätte verlängern müssen. Damit war das Gericht ausreichend überzeugt.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bis zu drei Tage rückwirkend krankschreiben, SR 16, 57

## ▶ Erbrecht

**Drei-Zeugen-Testament setzt akute Todesgefahr voraus**

| Ein Drei-Zeugen-Testament ist unwirksam, wenn sich nicht feststellen lässt, ob sich der Erblasser bei der Errichtung tatsächlich in akuter Todesgefahr befand oder die drei anwesenden Zeugen von einer akuten Todesgefahr überzeugt waren (OLG Hamm 10.2.17, 15 W 587/15, Abruf-Nr. 193677). |

Es genügt nicht, wenn ein Erblasser wegen einer fortgeschrittenen, nicht (mehr) heilbaren Erkrankung nur noch kurze Zeit zu leben hat. Entscheidend ist, dass der Tod des Erblassers aufgrund konkreter Umstände vor dem Eintreffen eines Notars zu befürchten ist. Er muss klinisch die unmittelbar bevorstehende Endphase seines Lebens erreicht haben.

Dies war bei der Erblasserin bei der Errichtung des Nottestaments jedoch noch nicht der Fall. Sie ist erst vier Tage nach der Testamentserrichtung verstorben. Ihre Testierunfähigkeit ist erst mehr als 48 Stunden später eingetreten.



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 194231

Klägerin war  
aufgrund Krankheit  
tatsächlich  
handlungsunfähig



ARCHIV  
Ausgabe 4 | 2016  
Seite 57



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 193677

Tod muss unmittelbar  
zu befürchten sein

Erst über 48 Stunden  
nach Testaments-  
errichtung trat  
Testierunfähigkeit ein